

Zustimmung des Landtages die Sanktion des Landesfürsten, die Gegenzeichnung des verantwortlichen Regierungschefs oder seines Stellvertreters und die Kundmachung im Landesgesetzblatte erforderlich. Erfolgt die Sanktion des Landesfürsten nicht innerhalb von sechs Monaten, dann gilt sie als verweigert. (Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, 1921, S. 18)

Vereinfachte Aussage: Jedes Gesetz muss vom Fürsten genehmigt werden, andernfalls ist es ungültig und kann nicht in Kraft treten. Das gilt sowohl für Beschlüsse aus dem Landtag, als auch für Volksabstimmungen.

Die Regierungsentlassung

Artikel 80, Absatz 1

Verliert die Regierung das Vertrauen des Landesfürsten oder des Landtages, dann erlischt ihre Befugnis zur Ausübung des Amtes. Für die Zeit bis zum Antritt der neuen Regierung bestellt der Landesfürst unter Anwendung der Bestimmungen gemäss Art. 79 Abs. 1 und 4 eine Übergangsregierung zur interimistischen Besorgung der gesamten Landesverwaltung (Art. 78 Abs. 1). Der Landesfürst kann auch Mitglieder der alten Regierung in die Übergangsregierung berufen. Vor Ablauf von vier Monaten hat sich die Übergangsregierung im Landtag einer Vertrauensabstimmung zu stellen, sofern nicht vorher vom Landesfürsten einvernehmlich mit dem Landtage auf dessen Vorschlag eine neue Regierung ernannt wurde (Art. 79 Abs. 2). (Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, 1921, S. 24)

Vereinfachte Aussage: Der Fürst hat das Recht, die gesamte Regierung zu entlassen, wenn er das Vertrauen in sie verliert.

Das Richterauswahlverfahren

Artikel 95, Absatz 1

Die gesamte Gerichtsbarkeit wird im Namen des Fürsten und des Volkes durch verpflichtete Richter ausgeübt, die vom Landesfürsten ernannt werden (Art. 11). Die Entscheidungen der Richter in Urteilsform werden "im Namen von Fürst und Volk" erlassen und ausgefertigt. (Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, 1921, S. 27)

Vereinfachte Aussage: Nur der Fürst kann einen Richter ernennen. Im Zusammenhang mit dem gesamten Richterauswahlverfahren kann der Fürst aber erst einen Richter ernennen, wenn der betreffende Kandidat zuvor vom Landtag gewählt worden ist.